

Anzeigender	Ort
	Datum
	Bearbeiter
	Telefon
	Aktenzeichen
Zuständige Behörde	Eingangsdatum der Anzeige
	Reg.-Nr.

Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

gemäß § 53 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) in Verbindung mit § 8 und § 25 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung - SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223).

A	Allgemeine Angaben
----------	---------------------------

A 1	Betreiber		
A 1.1	Name/Firma		
A 1.2	Straße, Nr.		
A 1.3	Postleitzahl	A 1.4	Ort
A 1.5	Telefon	A 1.6	Telefax
A 1.7	Wirtschaftszweig	A 1.8	Schlüssel-Nr.

A 2	Eigentümer		
A 2.1	Name/Firma		
A 2.2	Straße, Nr.		
A 2.3	Postleitzahl	A 2.4	Ort

A 3	Auflistung der Anlagen, die hiermit angezeigt werden		
A 3.1	Lfd. Nr.	A 3.2	Bezeichnung
.....			

Betreiber (Datum, Name, Unterschrift, Firmenstempel)

B	Angaben zu der einzelnen angezeigten Anlage (Lfd. Nr. aus A 3.1)
----------	---

B 1	Standort der Anlage		
B 1.1	Straße, Nr.		
B 1.2	Postleitzahl	B 1.3	Ort
B 1.4	Flurstücks-Nr.	B 1.5	Gemarkung
B 1.6	Name des nächsten Gewässers	B 1.7	Abstand zu diesem [m]

Von der Behörde auszufüllen									
B 1.8	Topografische Karten-Nr.	B 1.9	Hochwert	B 1.10	Rechtswert				
B 1.11	Flußgebiets-Nr.								
B 1.12	Angaben zur Lage in besonderen Gebieten								
	Art des Gebietes		Schutzzone						
			<i>I</i>	<i>II</i>	<i>II a</i>	<i>II b</i>	<i>III</i>	<i>III a</i>	<i>III b</i>
B 1.12.1	<input type="checkbox"/>	Heilquellenschutzgebiet	<input type="checkbox"/>						
B 1.12.2	<input type="checkbox"/>	Wasserschutzgebiet	<input type="checkbox"/>						
B 1.12.3	<input type="checkbox"/>	Überschwemmungsgebiet							

B 2	Angezeigt wird		
B 2.1	<input type="checkbox"/>	das Einbauen, Aufstellen, Betreiben einer Neuanlage	
		beabsichtigter Beginn der Maßnahme am	voraussichtliche Inbetriebnahme am
B 2.2	<input type="checkbox"/>	die wesentliche Änderung einer bereits bestehenden Anlage (Änderung der Gefährdungsstufe)	
		in Betrieb seit:	
B 2.3	<input type="checkbox"/>	das vorübergehende (länger als ein Jahr) Stilllegen	
B 2.4	<input type="checkbox"/>	die Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage	
B 2.5	<input type="checkbox"/>	das endgültige Stilllegen	
B 2.6	<input type="checkbox"/>	der Wechsel des Betreibers, dazu Angaben zum bisherigen Betreiber	
		B 2.6.1	Name/Firma
		B 2.6.2	Straße, Nr.
		B 2.6.3	Postleitzahl
		B 2.6.4	Ort

B 3	Anlage zum	
B 3.1	<input type="checkbox"/>	Lagern - in ortsfesten oder ortsfest benutzten Behältern
B 3.2	<input type="checkbox"/>	Lagern - in ortsbeweglichen Behältern (zum Beispiel Fässern, Gebinde)
B 3.3	<input type="checkbox"/>	Abfüllen
B 3.4	<input type="checkbox"/>	Umschlagen
B 3.5	<input type="checkbox"/>	Herstellen und Behandeln sowie Verwenden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen
B 3.6	<input type="checkbox"/>	innerbetrieblichen Befördern in Rohrleitungen, die den Bereich des Werksgeländes nicht überschreiten

B 4 Bauart der Anlage									
Bauart		Anzahl	Maximal zulässiges Volumen der Stoffe oder Gemische [m³] bzw. [t]	Material der Behälter (Mehrfachnennungen möglich)					
				Metall	GfK	anderer Kunststoff	Sonstiges		
1		2	3	4					
B 4.1	unterirdisch	<input type="checkbox"/>	einwandige Behälter			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	doppelwandige Behälter			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 4.2	oberirdisch	<input type="checkbox"/>	einwandige Behälter im Auffangraum			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	einwandige Behälter ohne Auffangraum			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	doppelwandige Behälter			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Die Anlage enthält unterirdische Anlagenteile.						

B 5 Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen umgegangen wird				
B 5.1	<input type="checkbox"/>	Heizöl	geplanter Jahresverbrauch [m³]:	
B 5.2	<input type="checkbox"/>	Dieselmotorkraftstoff	geplanter Jahresverbrauch [m³]:	
B 5.3	<input type="checkbox"/>	Ottomotorkraftstoff	geplanter Jahresverbrauch [m³]:	
B 5.4	<input type="checkbox"/>	sonstige wassergefährdende Stoffe		

B 6 Ermittlung der Gefährdungsstufe der Anlage (§ 6 Abs. 3 und 5 SächsVAwS)					
Chemische Bezeichnung oder Handelsname für Stoff oder Gemisch		Aggregatzustand	Gemisch ja/nein	WGK	Maximal zulässiges Volumen des Stoffes oder Gemisches [m³] bzw. [t]
1		2	3	4	5
(1 bis n)					
			ja		
			ja		
B 6.1	Volumen der Anlage in [m³] bzw. [t]				
B 6.2	Maßgebliche WGK der Anlage				
B 6.3	Gefährdungsstufe der Anlage				

B 7 Folgende Unterlagen sind vorzulegen	
B 7.1	Bei Neu- und bestehenden Anlagen sowie bei Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage (nach B 2.1, B 2.2 oder B 2.4):
	<input type="checkbox"/> Übersichtsplan, Lageplan mit eingetragenem Standort; Maßstab 1:10.000 oder 1:25.000
	<input type="checkbox"/> Aufstellungsplan mit Angabe der lfd. Nr. gemäß A 3.1
	<input type="checkbox"/> DIN-Sicherheitsdatenblätter (DIN 52900) beziehungsweise Sicherheitsdatenblätter nach EG-Richtlinie 93/112 für wassergefährdende Stoffe nach B 5.4
B 7.2	Für eine Anlage, die vorübergehend (länger als ein Jahr) oder endgültig stillgelegt werden soll:
	<input type="checkbox"/> Erklärung des Fachbetriebes über die ordnungsgemäße Entleerung und Reinigung (sofern die Anlage der Fachbetriebspflicht nach § 23 SächsVAwS unterliegt)
	<input type="checkbox"/> Abschließender Prüfbericht nach § 21 SächsVAwS eines Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS nach Stilllegung der Anlage (nur, sofern für die Anlage eine Prüfung nach § 21 SächsVAwS vorgeschrieben ist)

Hinweise

Für folgende bestehende Anlagen wird gemäß § 25 Abs.1 SächsVAwS in Verbindung mit § 8 Abs. 3 SächsVAwS die Anzeigepflicht neu begründet:

- Anlagen mit flüssigen Stoffen der WGK 1 und einem Volumen von > 10 bis $\leq 100 \text{ m}^3$,
- Anlagen der Gefährdungsstufe B gemäß Anhang 2 zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von flüssigen Stoffen.

Zu A und B

Kursiv Gedrucktes wird von der Behörde ausgefüllt.

Zu A 1

Soll der Wechsel des Betreibers angezeigt werden, sind hier die Angaben zum neuen Betreiber einzutragen.

Zu A 2

Angaben nur sofern von A 1 verschieden.

Zu A 3

Bei Bedarf Seiten beifügen.

Anlagen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Die Anlagen umfassen alle Einrichtungen, Behälter, Rohrleitungen und Flächen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind. Die Abgrenzung der jeweiligen Funktionseinheit erfolgt durch den Betreiber und richtet sich in der Regel nach dem betrieblichen Verwendungszweck. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Betreiben, Einbauen, Aufstellen, Unterhalten oder Stilllegen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie von Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der öffentlichen Einrichtungen sowie von Anlagen zum Befördern solcher Stoffe innerhalb eines Werksgeländes. Betrieblich verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage.

Zu B

Der Teil B der Anzeige ist für jede einzelne, nach A 3 bezeichnete Anlage gesondert auszufüllen.

Zu B 3

Lagern ist gemäß § 2 Abs. 5 SächsVAwS das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Lagern ist auch das regelmäßige kurzzeitige Bereitstellen oder Aufheben von wassergefährdenden Stoffen auf Flächen in Verbindung mit dem Transport.

Abfüllen ist gemäß § 2 Abs. 6 SächsVAwS das Befüllen und Entleeren von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen.

Umschlagen ist gemäß § 2 Abs. 7 SächsVAwS das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes.

Herstellen ist gemäß § 2 Abs. 8 SächsVAwS das Erzeugen und Gewinnen von wassergefährdenden Stoffen. **Behandeln** ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. **Verwenden** ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften. Wenn wassergefährdende Stoffe hergestellt, behandelt oder verwendet werden, befinden sie sich im Arbeitsgang.

Rohrleitungen sind gemäß § 2 Abs. 10 SächsVAwS feste und flexible Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe und sind in der Regel als Teile von Anlagen anzusehen.

Zu B 4

Erläuterungen zum Tabellenkopf:

– Spalte 3

Bei Lageranlagen wird das maximal zulässige Volumen in der Regel das geometrische Volumens betragen. Bei Fass- und Gebindelagern ist der Rauminhalt aller Fässer/ Gebinde anzurechnen. Wenn insbesondere bei HBV-Anlagen aus verfahrenstechnischen Gründen die in der Anlage eingesetzten wassergefährdenden Stoffe nicht das geometrische Volumen ausfüllen, ist das maximal zulässige Volumen im Sinne des § 6 Abs. 6 SächsVAwS das im Betrieb vorhandene auslegungsgemäße Volumen an wassergefährdenden Stoffen, wobei dem Flüssigkeitsanteil die wesentliche Bedeutung zukommt (z. B. Destillationskolonnen, Strippanlagen, Kondensatoren oder Reaktoren). Es ist jeweils das gesamte Volumen entsprechend der vorgenannten Bauart anzugeben. Eine Aufteilung der Volumina in einzelne Behälter ist nicht erforderlich.

– Spalte 4

Das Material ist lediglich anzukreuzen. Mehrfachnennungen sind möglich. GfK steht als Abkürzung für glasfaserverstärkten Kunststoff.

Zu B 4.1 und 4.2

Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile nach § 2 Abs. 3 SächsVAwS, wenn sie vollständig oder teilweise im Erdreich oder vollständig in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind. Alle anderen Anlagenteile gelten als oberirdisch.

Zu B 5

Gegebenenfalls ergänzende Beschreibungen beifügen.

Zu B 6

Bei Bedarf Seiten beifügen.

In der Tabelle sind alle in der Anlage befindlichen Stoffe oder Gemische (1 bis n) aufzuführen.

Erläuterungen zum Tabellenkopf:

- Spalte 2
Für die Stoffe oder Gemische sind gemäß § 2 Abs. 2 SächsVAwS die Aggregatzustände anzugeben (fest, flüssig oder gasförmig).
- Spalte 4
Die Wassergefährdungsklasse (WGK) eines Stoffes ist nach § 6 Abs. 4 SächsVAwS gemäß den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29. Mai 1999) zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VwVwS vom 27. Juli 2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.
- Spalte 5
Hier ist entsprechend § 6 Abs. 6 SächsVAwS das im bestimmungsgemäßen Betrieb maximal zulässige Volumen des jeweiligen Stoffes oder Gemisches einzutragen. Bei gasförmigen Stoffen ist deren Masse in Tonnen (t) anzusetzen.

Zu B 6.1

Das Volumen der Anlage gemäß § 6 Abs. 6 SächsVAwS ist das im bestimmungsgemäßen Betrieb in der nach § 2 Abs. 1 SächsVAwS unter **A 3** abgegrenzten Funktionseinheit maximal zulässige Volumen an wassergefährdenden Stoffen. Es ergibt sich somit aus der Summation der Angaben in der Spalte 5.

Bei Lageranlagen wird das maximal zulässige Volumen in der Regel das geometrischen Volumens betragen. Bei Fass- und Gebindelagern ist der Rauminhalt aller Fässer/ Gebinde anzurechnen.

Bei Abfüll-, Umschlag- und Rohrleitungsanlagen ist das Volumen der Anlage

1. der Rauminhalt, der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten ergibt oder
 2. der mittlere Tagesdurchsatz
- wobei der größere Wert zu berücksichtigen ist.

Zu B 6.2

Befinden sich in einer Anlage wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher WGK, hat die Ermittlung der maßgeblichen WGK zur Bestimmung der Gefährdungsstufe der Anlage gemäß Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS grundsätzlich nach Anhang 4 der VwVwS zu erfolgen (vgl. § 6 Abs. 5 SächsVAwS).

Zu B 6.3

Die Gefährdungsstufe ermittelt sich gemäß § 6 Abs. 3 SächsVAwS nach Anhang 2 SächsVAwS aus dem Volumen der Anlage (B 6.1) und der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse (B 6.2).

Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS "Gefährdungsstufen":

Volumen (V) in m ³	Wassergefährdungsklasse		
	WGK 1	WGK 2	WGK 3
≤ 0,2	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,2 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Zu B 7

Die Unterlagen sind für den jeweiligen angezeigten Tatbestand beizufügen.